

**Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz
für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren
Vom 07.12.2023**

Die Stadt Zirndorf erlässt aufgrund von Art. 28 Abs. 4 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG), in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 215-3-1-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2020 (GVBl. S. 350) geändert, folgende

S A T Z U N G

**§ 1
Aufwendungs- und Kostenersatz**

- (1) Die Stadt Zirndorf erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 BayFwG Aufwendungsersatz für die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren, insbesondere für
1. Einsätze,
 2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
 3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung oder Fehlalarmen.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. Für Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen, wird kein Kostenersatz erhoben.

- (2) Die Stadt Zirndorf erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):
1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
 2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch,
 3. Leistungen der Atemschutzgerätewerkstatt/Schlauchwerkstatt,

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

- (3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung, welche Bestandteil der Satzung ist. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.
- (4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 7 Satz 2 BayFwG), sowie wegen überörtlicher Hilfeleistungen nach Art. 17 Abs. 2 BayFwG zu erstattende Aufwendungen werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

**§ 2
Schuldner**

- (1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
- (2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

**§ 3
Fälligkeit**

Aufwendungs- und Kostenersatz werden mit Eintritt der Bestandskraft des Bescheids zur Zahlung fällig.

**§ 4
In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Anlage
(zu § 1 Abs. 3) - Verzeichnis der Pauschalsätze

Zirndorf, 07.12.2023
Stadt Zirndorf



Thomas Zwingel
Erster Bürgermeister

Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Zirndorf

Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendungs- und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nr. 1 und 2) und den Personalkosten (Nr. 3) zusammen. Weitere Leistungen werden nach Nr. 4 und Verbrauchsmaterialien nach Nr. 5 berechnet.

(1) Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für	Bei einer Nutzungsdauer von	bei einer durchschnittl. jährl. Fahrleistung von 1000 km und einer Eigenbeteiligung der Stadt Zirndorf von 10 % (bei KdoW und MTW 20%) in €
Kommandowagen KdoW	15 Jahren	2,27 €
Mannschaftstransportwagen MTW	15 Jahren	3,02 €
Mehrzweckfahrzeug MZF	15 Jahren	2,73 €
Einsatzleitwagen ELW 1	15 Jahren	4,17 €
Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	20 Jahren	3,43 €
Tragkraftspritzenfahrzeug-Wasser TSF-W	20 Jahren	4,40 €
Kleinalarmfahrzeug KLAF	20 Jahren	4,01 €
Löschgruppenfahrzeug LF10	25 Jahren	8,43 €
Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF10	25 Jahren	8,48 €
Löschgruppenfahrzeug LF20	25 Jahren	7,43 €
Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF20	25 Jahren	7,42 €
Tanklöschfahrzeug TLF16/25	25 Jahren	3,34 €
Rüstwagen RW	25 Jahren	8,75 €
Drehleiter DLA(K)23/12	25 Jahren	12,56 €
Versorgungs-Lastkraftwagen V-LKW	25 Jahren	6,49 €

(2) Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für jede angefangene Stunde werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für	Bei jährlich 80 Ausrückestunden und Eigenbeteiligung der Stadt Zirndorf von 10% in €
Kommandowagen KdoW	28,04 €
Mannschaftstransportwagen MTW	39,03 €
Mehrzweckfahrzeug MZF	34,44 €
Einsatzleitwagen ELW 1	106,85 €
Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	88,52 €
Tragkraftspritzenfahrzeug-Wasser TSF-W	100,73 €
Kleinalarmfahrzeug KLAf	93,75 €
Löschgruppenfahrzeug LF10	174,40 €
Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF10	218,12 €
Löschgruppenfahrzeug LF20	165,27 €
Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF20	193,25 €
Tanklöschfahrzeug TLF16/25	103,03 €
Rüstwagen RW	184,50 €
Drehleiter DLA(K)23/12	295,58 €
Versorgungs-Lastkraftwagen V-LKW	86,19 €

(3) Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgeschäftsraum bis zum Wiedereintrücken anzusetzen. Für jede angefangene Stunde werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben

1. Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Aufwendungsersatz für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird für die Personalkosten verlangt, die der Stadt durch Erstattung des Verdienstausfalles (Art. 9 Abs. 3 BayFwG), des fortgezahlten Arbeitsentgeltes (Art. 10 BayFwG) oder durch Entschädigungen nach Art. 11 BayFwG entstehen. Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird ein Stundensatz von 28,00 € berechnet.

2. Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden die jeweils gültigen, vom Bayer. Staatsministerium des Innern festgesetzten Beträge nach § 11 Abs. 4 AVBayFwG berechnet.

(4) Weitere Leistungen

Für Falschalarme durch private Brandmeldeanlagen wird im Wiederholungsfall der tatsächliche Aufwand, mindestens jedoch 660 € je angefangener halben Stunde berechnet.

Falschalarme durch private Brandmeldeanlagen, für die Einsätze anfallen, wird im Wiederholungsfall der tatsächliche Aufwand berechnet, mindestens jedoch 660 € je angefangene halbe Stunde.

(5) Kosten für Verbrauchsmaterialien

Die Kosten für Verbrauchsmaterialien (Schließzylinder, Ölbindemittel) werden je nach Verbrauch berechnet.